

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ac3e83f0-18b3-3110-9647-3677ad1be124>**Bibliografie**

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1032 BGB - Bestellung an beweglichen Sachen

¹Zur Bestellung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass diesem der Nießbrauch zustehen soll. ²Die Vorschriften des [§ 929 Satz 2](#), der [§§ 930 bis 932](#) und der [§§ 933 bis 936](#) finden entsprechende Anwendung; in den Fällen des [§ 936](#) tritt nur die Wirkung ein, dass der Nießbrauch dem Recht des Dritten vorgeht.

